

Bekanntmachung

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes Stufe 4 Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie müssen die Kommunen Lärmaktionspläne aufstellen.

Die Gemeinde Ascheberg ist gemäß dem "Portugal-Urteil" des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Die Lärmaktionsplanung muss dabei den Mindestanforderungen des Anhangs V der genannten Richtlinie entsprechen.

Mit der Umgebungslärmrichtlinie wurde von der Europäischen Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Minderung des Umgebungslärms aufgestellt. Diese EG-Richtlinie ist durch die Novellierung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und durch die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt worden.

Basis des Lärmaktionsplanes ist die auf Grundlage des Artikels 7 der Richtlinie 2002/49/EG vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zuletzt erarbeitete Lärmkartierung, die Ende Oktober 2022 abgeschlossen wurde. Diese besteht aus grafischen Darstellungen (Lärmkarten) und Erläuterungen. Die den Lärmkarten zugrundeliegenden Straßenverkehrsbelastungsdaten resultieren dabei aus der Fortschreibung/Hochrechnung der Ergebnisse der bundesweiten Verkehrszählungen aus dem Jahr 2015 und der temporären Messungen 2016 bis 2019 auf das Jahr 2019.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein gemeindliches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst.

Die "Hauptverkehrsstraßen" im Sinne des im BImSchG verankerten Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr sind demnach Straßenabschnitte der BAB 1 und der B 58. Umgerechnet entspricht diese Grenze einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen (DTV) von etwa 8.200 Kfz/24h.

Straßen mit einer DTV < 8.200 Kfz/24h sind daher nicht Bestandteil der Lärmkartierung und somit auch vom Lärmaktionsplan ausgenommen. Dies betrifft unter anderem die B 54 und L 844 (teilweise auch als Ortsdurchfahrten), L 671, K 39, K 3, K 15 und die K 56. Kreis- und Gemeindestraßen sind definitionsgemäß ebenfalls von der Lärmkartierungspflicht des LANUV ausgenommen.

Einzelheiten hierzu sind dem Entwurf des Lärmaktionsplanes zu entnehmen.

Zur Offenlage im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Lärmaktionsplan Stufe 4 im Entwurf

in der Zeit vom 18.03.2024 bis zum 18.04.2024 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.ascheberg.de/bauen-wirtschaft/gemeindeentwicklung/laermaktionsplanung

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes Stufe 4 wird ergänzend im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Fachgruppe Bauverwaltung – Zimmer 05 (EG) – Dieningstraße 7, 59387 Ascheberg

vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstagnachmittags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstagnachmittags von 13:30 Uhr bis 16.00 Uhr

für jeden zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Ascheberg Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@ascheberg.de übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege (beispielsweise zur Niederschrift, Fax oder Brief) abgegeben werden.

Ascheberg, 06.03.2024

Der Bürgermeister
gez.

Thomas Stohldreier